



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-00 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

AMTSLEITUNG

Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung

Präambel

Gemäß § 37 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idGF wurden die Technische Mittelschule, die Allgemeine Sonderschule und die Volksschule Mattighofen als ganztägige Schulen bestimmt und sind als solche zu führen. Die Führung erfolgt in getrennter Abfolge.

I.

Betreuungsordnung

- (1) Die schulische Tagesbetreuung beginnt ab dem zweiten Montag im September und endet jeweils mit Ende des Schuljahres.
- (2) Die schulische Tagesbetreuung wird während des Schulbetriebes an der
 - a) Volksschule von Montag bis Donnerstag jeweils von 11:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr angeboten.
 - b) Neuen Mittelschule und der Allgemeinen Sonderschule von Montag bis Donnerstag jeweils bis 16:00 Uhr angeboten.
- (3) Die schulische Tagesbetreuung außerhalb des Schulbetriebes, an schulfreien Tagen, in den Semester- und Osterferien, der ersten Woche im September und während der Ferienbetreuung im Juli, wird Montag bis Donnerstag jeweils von 07:15 - 17:00 Uhr und am Freitag von 07:15 – 16:00 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird keine schulische Tagesbetreuung angeboten. Es ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine Betreuung außerhalb des Schulbetriebes wird nur für Volksschüler angeboten, die für die schulische Tagesbetreuung während des gesamten Schuljahres angemeldet sind.
- (4) Die Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung hat spätestens am Ende der ersten Schulwoche zu erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Direktion der Schule, eine Ab- oder Ummeldung ab Semester erfolgen.

II.

Tarifordnung

§ 1

Kostenbeitrag für die Betreuung

(1) **Betreuung während des Schulbetriebes:**

Für die Betreuung an den Unterrichtstagen (halbtägige Betreuung am Nachmittag) wird je Wochentag für 10 Monate (September – Juni), ein Jahrestarif in der Höhe von € 250,00 verrechnet, welcher aliquot monatlich eingehoben wird.

Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird pro Tag ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6,00 rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

(2) **Betreuung außerhalb des Schulbetriebes**

Es wird ein gesonderter Beitrag von € 10,00 pro gemeldetem Tag und Schüler/in verrechnet.

(3) Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird der Kostenbeitrag für die Dauer der Abwesenheit rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

(4) Die Bezahlung des Elternbeitrages hat ausnahmslos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-MANDAT) zu erfolgen.

(5) Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt durch den Betreiberverein.

§ 2

Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung ist ein festgesetzter Beitrag pro Schüler/innen-Portion zu entrichten. Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt durch die Stadtgemeinde und beträgt ab 01.01.2023 € 3,30 Euro pro bestellter Portion.

§ 3

Nachlässe

(1) Sind mehrere Kinder einer Familie für die schulische Tagesbetreuung incl. Ferienbetreuung (siehe § 1 (2)) oder sonstige beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angemeldet, ist für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % auf den Kostenbeitrag festgesetzt.

(2) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage her-

anzuziehen ist, von der GIS-gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betreuungs- und Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 27. April 2023 beschlossen und tritt mit 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betreuungs- und Tarifordnung außer Kraft.

Mattighofen, den 28. April 2023

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

An der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen

kundgemacht am: 28. April 2023

abgenommen am: 22. Mai 2023